

DIE RECHTSPRECHUNG DES CONSEIL CONSTITUTIONNEL ZUR BETEILIGUNG FRANKREICHS AN DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION

RODOLPHE LAFFRANQUE

EINLEITUNG

1. DIE RECHTSPRECHUNG DES CONSEIL CONSTITUTIONNEL ZUR VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DER EUROPÄISCHEN VERTRÄGE

1.1. Die vom Conseil constitutionnel durchgeführte Kontrolle der Verfassungsmässigkeit europäischer Verträge

1.1.1. Das Verfahren der verfassungsgerichtlichen Kontrolle der europäischen Verträge als völkerrechtliche Verträge (Art. 54. fr. V.)

1.1.1.1. Das Verfahren kann nicht auf Initiative des Conseil constitutionnel ausgelöst werden.

1.1.1.2. Die Kontrolle betrifft Verträge nur vor ihrem Inkrafttreten.

1.1.2. Die ausnahmsweise Unüberprüfbarkeit der europäischen Verträge.

Hiermit spricht man von „verfassungsrechtlicher Immunität des *acquis communautaire*“.

1.2. Der Conseil constitutionnel als Hüter der nationalen Souveränität

Art. 3 fr. V. „Die nationale Souveränität liegt beim Volke, das sie durch seine Vertreter und durch Volksentscheid ausübt“.

1.2.1. Das Verbot der Ratifizierung europäischer Verträge, die die nationale Souveränität Frankreichs verletzen

1.2.1.1. Souveränitätsbeschränkung vs Souveränitätsübertragung (Entscheidung vom 30. Dez. 1976).

1.2.1.2. Souveränitätsbeschränkung vs Befugnisübertragung: Rechtsprechung des Conseil constitutionnel über die „wesentlichen Bedingungen der Ausübung der nationalen Souveränität“ (Entscheidungen vom 9. April 1992 – Maastricht I, vom 21. Dezember 1997 über den Vertrag von Amsterdam und vom 19. November 2004 über den Verträgen über eine Verfassung für Europa).

1.2.2. Das Gebot der Verfassungsänderung, um europäische Verträge mit der Verfassung in Einklang zu bringen

1.2.2.1. Die vom Conseil constitutionnel geforderten Verfassungsänderungen zur europäischen Integration

1.2.2.2. Die grenzlose Anpassung der Verfassung an die europäische Integration

2. DIE RECHTSPRECHUNG DES CONSEIL CONSTITUTIONNEL ZUR GELTUNG UND ANWENDUNG DES EUROPÄISCHEN RECHTS

Art. 55 fr. V. „Nach ordnungsgemäßer Ratifizierung oder Zustimmung erlangen Verträge oder Abkommen mit ihrer Veröffentlichung höhere Rechtskraft als Gesetze unter dem Vorbehalt, dass das Abkommen oder der Vertrag von der anderen Vertragspartei ebenfalls angewandt wird.“

2.1. Die prinzipielle Verweigerung des Conseil constitutionnel zur Kontrolle der Vereinbarkeit der Gesetze mit europäischem Recht

2.1.1. Die Selbstzensur des Conseil constitutionnel zur Kontrolle der Vereinbarkeit der Gesetze mit völkerrechtlichen Verträgen

2.1.1.1. Entscheidung vom 15. Jan. 1975 im Fall IVG.

2.1.2. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Kontrolle der Vereinbarkeit der Gesetze mit europäischem Gemeinschaftsrecht

2.1.2.1. Die Anerkennung des Vorrangs des europäischen Gemeinschaftsrechts gegenüber nationalen Gesetzen durch das Kassationsgericht und den Conseil d'Etat

2.1.2.2. Der vom Kassationsgericht und Conseil d'Etat erklärte Verzicht der Anerkennung des Vorrangs des europäischen Rechts vor der Verfassung

2.2. Die neue Entwicklung der Rechtsprechung des Conseil constitutionnel zur Geltung und Anwendung des europäischen Gemeinschaftsrechts

2.2.1. Vorzeichen in Entscheidungen des Conseil constitutionnel für eine Änderung seiner Rechtsprechung

2.2.1.1. Entscheidung vom 18. Dez. 1997.

2.2.1.2. Entscheidung vom 20. Mai 1998.

2.2.1.3. Entscheidung vom 3. April 2003.

2.2.2. Die im 2004 zum ersten Mal bekannt gegebene Stellungnahme des Conseil constitutionnel zur Verfassungsmäßigkeit des sekundären Gemeinschaftsrechts

2.2.2.1. Entscheidung vom 10. Juni 2004, im Fall „Economie numérique“.